

zu Top 12 – 158. MR

Beratungsfolge:	Termin:	Beschluss:
Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung (MAZ)	30.11.21	Empfehlung an den Medienrat
Medienrat (M)	02.12.21	Beschluss gem. § 49 Abs. 8, 57 Nr. 1 SMG

Betreff:

Anzeige einer geplanten Veränderung bei dem Programm „Saarfunk 2“ durch die Veranstalterin Medien Saarland GmbH

- Antrag auf Bestätigung der Unbedenklichkeit der Namensänderung

Beschlusstext:

Die medienrechtliche Unbedenklichkeit der Umbenennung des Hörfunkspartenprogramms „Saarfunk 2“, für dessen Veranstaltung der Medien Saarland GmbH durch Bescheid der LMS vom 13. September 2019 antragsgemäß die Zulassung erteilt worden war, in „Saarfunk 3“ wird bestätigt, da mit der Namensänderung keine programminhaltlichen Änderungen verbunden sind.

Begründung:

I.

Sachverhalt

Der Medien Saarland GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Marlene Herzog, wurden durch die LMS auf der Grundlage des Beschlusses des Medienrates vom 12. September 2019 Zulassungen zur Veranstaltung und Verbreitung der landesweiten Hörfunkspartenprogramme „Saarfunk 1“ und „Saarfunk 2“ erteilt.

Beide Programme belegen jeweils einen Programmplatz auf dem privaten DAB+- Multiplex der Plattformbetreiberin Media Broadcast GmbH, der am 15. November 2021 seinen Sendebetrieb aufgenommen hat.

Mit Mail vom 12. November 2021 hat die Veranstalterin mitgeteilt, dass ihr die Sicherung aller Domains und URLs von „Saarfunk 2“ im Gegensatz zu „Saarfunk 1“ nicht ganzheitlich in allen Varianten der Schreibweise gelungen sei und die Umbenennung in „Saarfunk 3“ erfolgen soll, weil für diesen neuen Programmnamen die entsprechenden Sicherungen möglich gewesen seien.

Die Veranstalterin hat erklärt, dass es sich um eine bloße Namensänderung handeln soll, mit der keine Änderung der Programminhalte des reinen Musikspartenprogramms, für dessen Veranstaltung die Zulassung erteilt wurde, verbunden sei.

Die LMS hat der Veranstalterin am 15. November mitgeteilt, dass die Anzeige der beabsichtigten Namensänderung als Antrag auf Bestätigung der medienrechtlichen Unbedenklichkeit auf die Tagesordnung der Sitzung des Medienrates am 02. Dezember 2021 aufgenommen werden könnte. Zugleich wurde sie um Mitteilung gebeten, wenn die Sicherung aller Domains und URLs von „Saarfunk 2“ zwischenzeitlich ganzheitlich in allen Varianten der Schreibweise gelingen sollte und die Umbenennung dadurch hinfällig würde, bzw. ggf. um eine Versicherung, dass die Sicherung nicht möglich ist.

Daraufhin korrigierte die Veranstalterin mit Mail vom 16. November 2021 die Begründung für die beabsichtigte Namensänderung. Die Domain (*Ergänzung durch die LMS: „Saarfunk 2“*) sei tatsächlich auch auf die Medien Saarland reserviert worden, habe jedoch in einem anderen Paket gelegen und sei für sie nicht sichtbar gewesen. Insofern wäre dies zwar kein wirklicher Hindernisgrund (*Ergänzung durch die LMS: für die Beibehaltung des Programmnamens*) mehr, allerdings seien alle Verpackungen und alle Logos bereits auf „Saarfunk 3“ produziert und das Programm in ihrem Hörfunkangeboteraster in die Kategorie 3 (Oldie) eingeordnet worden. Daher möchte sie trotzdem weiterhin den Programmnamen „Saarfunk 3“ in „Saarfunk 3“ ändern.

II.

Rechtliche Bewertung

Ob die Begründungen für die angezeigte Umbenennung des Hörfunkspartenprogramms Saarfunk 2“ in „Saarfunk 3“ zutreffend sind, kann bei der vorzunehmenden rein medienrechtlichen Betrachtung dahinstehen.

Der Veranstalterin steht es grundsätzlich frei, den Namen des Programms für dessen Veranstaltung und Verbreitung ihr die medienrechtliche Zulassung erteilt wurde, während der Zulassungsdauer abzuändern.

Da nach Angaben der Veranstalterin mit der angezeigten Änderung des Programmnamens „Saarfunk 2“ in „Saarfunk 3“ keine programminhaltlichen Veränderungen verbunden sein werden, die ggf. untersagt werden könnten, wird die Umbenennung dementsprechend als medienrechtlich unbedenklich bestätigt.

Anlagen:

Mails der Medien Saarland GmbH vom 12. und 16. November 2021